

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2021	Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. Dezember 2021	Nr. 53
Tag	Inhalt	Seite
12.12.21	Gesetz zur Änderung des Regionallastenausgleichsgesetzes <i>Ändert FFN 65-18</i>	838
08.12.21	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hessische Rechtsanwaltsversorgung und des Gesetzes über die Hessische Steuerberaterversorgung ... <i>Ändert FFN 27-13, 50-35</i>	839
12.12.21	Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes <i>Ändert FFN 70-264</i>	841
08.09.21	Dritte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Veterinärwesen, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung <i>Ändert FFN 355-52</i>	843
07.12.21	Neufassung der Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren mit Übernahme der Voraussetzungen für die Berufung in Leitungsfunktionen bei Freiwilligen Feuerwehren aus der Verordnung zur Änderung der Hessischen Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung <i>FFN 312-27; ändert FFN 312-24</i>	849
03.12.21	Dritte Verordnung zur Änderung der Hessischen Hochschulzulassungsverordnung..... <i>Ändert FFN 70-295</i>	865
-	Berichtigung des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (3. DRÄndG) vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718).....	867

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Regionallastenausgleichsgesetzes*)
Vom 12. Dezember 2021

Artikel 1

Das Regionallastenausgleichsgesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 458) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Zahl „2021“ durch „2026“ und die Zahl „22 655 000“ durch „45 310 000“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 2 wird das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt.
3. In § 5 Satz 2 wird die Angabe „2021“ durch „2026“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2021

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen

Al-Wazir

*) Ändert FFN 65-18

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Hessische Rechtsanwaltsversorgung und des Gesetzes
über die Hessische Steuerberaterversorgung**

Vom 8. Dezember 2021

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Gesetzes über die
Hessische Rechtsanwaltsversorgung**

§ 3 des Gesetzes über die Hessische Rechtsanwaltsversorgung vom 16. Dezember 1987 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 950), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

2. Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Tätigkeit als Mitglied eines Organs oder Ausschusses des Versorgungswerkes wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder können eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit und einen Ersatz ihrer notwendigen Auslagen erhalten.“

Artikel 2²⁾

**Änderung des Gesetzes über die
Hessische Steuerberaterversorgung**

Das Gesetz über die Hessische Steuerberaterversorgung vom 13. Dezember 2001 (GVBl. I S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Tätigkeit als Mitglied eines Organs oder Ausschusses des Versorgungswerkes wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder können eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit und einen Ersatz ihrer notwendigen Auslagen erhalten.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „durch“ die Wörter „elektronische Wahl oder“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „der Wahl“ durch „des Wahlverfahrens“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „und außerdem bei Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten Zinsen“ gestrichen.

4. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

**Verarbeitung personenbezogener
Daten, Auskünfte**

(1) Das Versorgungswerk ist berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder und der sonstigen Leistungsberechtigten zu verarbeiten, soweit die

Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerkes erforderlich ist, insbesondere für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen. Dies gilt auch für die Verarbeitung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1; 2016 Nr. L 324 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2; 2021 Nr. L 74 S. 35) von Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten, insbesondere von Gesundheitsdaten. Auf die ergänzenden Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz wird verwiesen. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerkes oder der öffentlichen Stelle, an die die Daten übermittelt werden, erforderlich ist.

(2) Das Versorgungswerk kann von Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten sowie von der Steuerberaterkammer des Landes Hessen die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen. Es kann insbesondere Auskünfte über den Ein- und Austritt der Mitglieder der Steuerberaterkammer des Landes Hessen einholen.

(3) Verwaltungsentscheidungen, insbesondere Verwaltungsakte, können automatisiert erlassen werden, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“

¹⁾ Ändert FFN 27-13

²⁾ Ändert FFN 50-35

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 8. Dezember 2021

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
der Finanzen
Boddenberg

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes*)
Vom 12. Dezember 2021

Artikel 1

Änderung des Hessischen
Bibliotheksgesetzes

Das Hessische Bibliotheksgesetz vom 20. September 2010 (GVBl. I S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bibliotheken im Sinne dieses Gesetzes sind die vom Land und den Kommunen, von den unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen, von den Kirchen und von den Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft unterhaltenen systematisch geordneten und in Katalogen erschlossenen Sammlungen von Büchern und anderen Medienwerken.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Bildung, Kultur
und Medienkompetenz“

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wissenschaft,“ die Wörter „der Kultur,“ eingefügt.

bb) Satz 5 wird aufgehoben.

c) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Bibliotheken sollen durch kulturelle Veranstaltungen in der Öffentlichkeit präsent sein. Durch Kooperation mit anderen kulturellen Einrichtungen soll ein spartenübergreifendes Kulturangebot entstehen. Bibliotheken sind Teil der kulturellen Infrastruktur; das gilt in besonderer Weise für den ländlichen Raum. Bibliotheken sollen Autorinnen und Autoren sowie Künstlerinnen und Künstlern der Region ein Forum für ihre Werke geben.“

3. Nach § 2 wird als neuer § 3 eingefügt:

„§ 3
Bibliothek und Gesellschaft

(1) Bibliotheken ermöglichen die demokratische Teilhabe an der politischen Willensbildung, indem sie den Zugang zu allgemeinen Informationsquellen durch einen politisch, weltanschaulich und religiös ausgewogenen Bestand gewährleisten. Durch ihre digitalen Informations- und Publikationsangebote tragen Bibliotheken zum freien Zugang zu Wissen und Bildung sowie zur Meinungs- und Informationsfrei-

heit in Gesellschaft und Wissenschaft bei. Sie sind in der Auswahl ihrer Medien und Informationsmittel unabhängig.

(2) Bibliotheken unterstützen Menschen mit Behinderungen sowie Menschen in schwierigen Lebenssituationen durch geeignete Informations- und Medienangebote. Sie sind als barrierefreie Orte der Begegnung und der Kommunikation für alle zu gestalten.

(3) Bibliotheken fördern das bürgerschaftliche Engagement; sie binden ihre Nutzerinnen und Nutzer in ihre Arbeit ein und entwickeln Konzepte der Partizipation.

(4) Bibliotheken leisten einen Beitrag zu sinnvoller und erfüllender Freizeitgestaltung.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4 und in Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „stellen den Mitgliedern der Hochschule eine Plattform zur elektronischen Publikation ihrer Arbeits- und Forschungsergebnisse zur Verfügung“ durch „sind Partner bei der Publikation, Bereitstellung und Verwaltung digitaler barrierefreier wissenschaftlicher Daten und Dokumente“ ersetzt.

5. Der bisherige § 4 wird § 5 und in Abs. 2 werden die Wörter „zur Sicherung des historischen Erbes“ gestrichen.

6. Der bisherige § 4a wird § 6 und wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Frei zugängliche unkörperliche Medienwerke, die der Ablieferungspflicht nach Abs. 2 unterliegen, kann die Bibliothek in ihren Bestand übernehmen und im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages nutzen.“

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. welche Bibliothek zuständige Bibliothek nach Abs. 3 Satz 1 ist und das Verfahren der Ablieferung der Medienwerke sowie“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Befugnis der Bibliothek nach Abs. 3 Satz 7 bleibt unberührt.“

7. Der bisherige § 5 wird § 7.

8. Der bisherige § 6 wird § 8 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Verbände“ die Wörter „und Verbände“ eingefügt.

b) Nach Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie bietet insbesondere ehrenamtlich geführten Bibliotheken qualifizierte Unterstützung.“

*) Ändert FFN 70-264

9. Der bisherige § 7 wird § 9 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Diese sind durch sachgerechte Aufbewahrung, Konservierung und Restaurierung im Original zu erhalten.“
 - bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „sollen“ das Wort „auch“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 3“ durch „§ 4“ ersetzt und werden nach dem Wort „erhalten“ ein Komma und die Wörter „digital verwendbar“ eingefügt.
 - c) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 4a“ durch „§ 6“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 458)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294),“ eingefügt.
10. Der bisherige § 8 wird § 10 und Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „Darüber hinaus kann das Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken fördern. Dabei wird die Entwicklung eines nutzerorientierten, flächendeckenden, regional ausgewogenen und zukunftsfähigen Netzes öffentlicher und wissenschaftlicher Bibliotheken in Hessen angestrebt.“
11. Der bisherige § 9 wird § 11 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Tage“ durch „Tag“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „2021“ durch „2031“ ersetzt.
- Artikel 2
Inkrafttreten
- Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2021

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Dorn-Rancke

Dritte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Veterinärwesen, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung*)

Vom 8. Dezember 2021

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung Veterinärwesen, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 8. November 2010 (GVBl. I S. 354), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. September 2019 (GVBl. S. 236), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Verordnung regelt von § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. S. 430), abweichende Zuständigkeiten.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Mitwirkung am Verfahren der Europäischen Kommission wegen der Zulassung einer in Hessen gelegenen Grenzkontrollstelle nach der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates

(Verordnung über amtliche Kontrollen) und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 der Kommission vom 12. Juni 2019 mit detaillierten Bestimmungen betreffend die Mindestanforderungen an Grenzkontrollstellen, einschließlich Kontrollzentren, und das Format, die Kategorien und die Abkürzungen, die bei der Auflistung der Grenzkontrollstellen und der Kontrollstellen zu verwenden sind (ABl. EU Nr. L 165 S. 10)“

bb) In Nr. 2 wird die Angabe „Nr. 2015/9 der Kommission vom 6. Januar 2015 (ABl. EU Nr. L 3 S. 10, Nr. L 214 S. 30)“ durch „2020/797 der Kommission vom 17. Juni 2020 (ABl. EU Nr. L 194 S. 1)“ ersetzt.

cc) In Nr. 3 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 2015/917 (ABl. EU Nr. L 149 S. 11) der Kommission vom 15. Juni 2015“ durch „Durchführungsverordnung (EU) der Kommission vom 9. März 2020 (ABl. EU Nr. L 73 S. 1)“ ersetzt.

dd) Nach Nr. 4 wird als Nr. 5 eingefügt:

„5. Genehmigung des Eingangs wirbelloser Tiere, die für wissenschaftliche Zwecke in Bereichen wie Forschung, Bildung oder Produktentwicklungsforschung bestimmt sind, in die Union nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2122 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Kategorien von Tieren und Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, hinsichtlich besonderer Kontrollen des persönlichen Gepäcks von Fahrgästen bzw. Passagieren und von für natürliche Personen bestimmten Kleinsendungen von Waren, die nicht in Verkehr gebracht werden sollen, sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission,“

b) In Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch „Gesetz vom“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Als neuer Buchst. a wird eingefügt:

„a) Feststellung nach Art. 8 Buchst. a Ziffer iv)“

bbb) Die bisherigen Buchst. a - e werden Buchst. b - f.

*) Ändert FFN 355-52

- bb) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchst. a wird die Angabe „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.
- bbb) In Buchst. b wird die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
- ccc) Die Angabe „vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ wird durch „10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ ersetzt.
- cc) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ wird durch „Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)“ ersetzt.
- bbb) Buchst. c wird aufgehoben.
- ccc) Die bisherigen Buchst. d und e werden Buchst. c und d.
3. In § 3 Satz 2 Nr. 4 wird die Angabe „vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch „der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)“ ersetzt.
4. § 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Angabe „21. April 2015 (BGBl. I S. 615)“ durch „31. März 2020 (BGBl. I S. 752)“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird die Angabe „Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch „Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nr. 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2, nach dem Wort „Fassung“ werden die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und die Angabe „Verordnung vom 29. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2481)“ wird durch „Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Tierseuchengesetz“ durch „Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 wird die Angabe „vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2015 (BGBl. I S. 757)“ durch „der Bekanntmachung vom 19. Mai 2015 (BGBl. I S. 767), geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057)“ ersetzt.
- bb) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Doppelbuchst. cc wird nach der Angabe „Abs. 2 Satz 1“ ein Komma eingefügt.
- bbb) Als Doppelbuchst. dd wird angefügt:
- „dd) Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen nach § 15 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang C
- Nr. 1 bis 4 und 6 der Richtlinie 92/65/EWG (ABl. EG Nr. L 268 vom 14. September 1992, S. 54), zuletzt geändert am 26. April 2007 (ABl. EU Nr. L 114, S. 17), soweit es sich um Einrichtungen handelt, in denen Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu Versuchszwecken gehalten werden“
- cc) In Nr. 4 wird die Angabe „vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1320), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)“ durch „der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483)“ ersetzt.
- dd) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „geändert durch Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)“ wird durch „zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752)“ ersetzt.
- bbb) In Buchst. b wird nach der Angabe „§ 8 Satz 3“ ein Komma eingefügt.
- ccc) Als Buchst. c wird eingefügt:
- „c) Ausnahmen von der Anordnung der Tötung nach § 8 Abs. 4“
- ee) In Nr. 6 wird die Angabe „vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3601), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2481)“ durch „der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1267, 3060)“ ersetzt.
- ff) In Nr. 7 wird die Angabe „31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch „19. November 2019 (BGBl. I S. 1862)“ ersetzt.
- gg) In Nr. 8 wird die Angabe „vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch „der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)“ ersetzt.
- hh) In Nr. 9 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)“ ersetzt.
- ii) In Nr. 10 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und die Angabe „29. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2481)“ durch „19. November 2019 (BGBl. I S. 1862)“ ersetzt.
- jj) In Nr. 11 wird die Angabe „vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3573), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch „der Bekanntma-

- chung vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2666, 3245, 3526)“ ersetzt.
- kk) In Nr. 12 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 1172),“ das Wort „zuletzt“ eingefügt und die Angabe „17. April 2014 (BGBl. I S. 388)“ durch „31. März 2020 (BGBl. I S. 752)“ ersetzt.
- ll) In Nr. 13 wird die Angabe „vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 459), zuletzt zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2481)“ durch „der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1262)“ ersetzt.
- mm) Nr. 14 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2594)“ wird durch „8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), geändert durch Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 9. November 2020 V1)“ ersetzt.
- bbb) Buchst. b Doppelbuchst. ff wird aufgehoben.
- ccc) Die bisherigen Buchst. b Doppelbuchst. gg bis ii werden ff bis hh.
- nn) In Nr. 15 wird die Angabe „31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch „31. März 2020 (BGBl. I S. 752)“ ersetzt.
- oo) In Nr. 16 wird die Angabe „17. April 2014 (BGBl. I S. 388)“ durch „31. März 2020 (BGBl. I S. 752)“ ersetzt.
- pp) In Nr. 17 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und die Angabe „1314“ durch „1313“ ersetzt.
- qq) In Nr. 18 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und die Angabe „17. April 2014 (BGBl. I S. 388)“ durch „17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1253)“ ersetzt.
- rr) In Nr. 19 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und die Angabe „Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)“ durch „Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ ersetzt.
7. In § 7 wird die Angabe „Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 2394)“ durch „Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Fassung“ jeweils die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und die Angaben „Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ und „Gesetz vom 20. Mai 2015 (BGBl. I S. 725)“ jeweils durch „Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird nach der Angabe „§ 13 Abs. 1“ ein Komma und die Angabe „§ 52a“ eingefügt.
9. § 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt, die Angabe „Gesetz vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308)“ durch „Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ und die Wörter „das Regierungspräsidium Gießen“ durch „betreffend Versuchsvorhaben mit Wildtieren das Regierungspräsidium Darmstadt, in allen anderen Fällen das Regierungspräsidium Gießen“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 Buchst. a wird die Angabe „Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch „Verordnung vom 11. August 2021 (BGBl. I S. 3570)“ ersetzt.
10. § 10 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. a) nach der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1827), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),
- b) nach § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- ist das Regierungspräsidium Gießen“.
11. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 11
Lebensmittel, Futtermittel
und Tabakerzeugnisse“
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchst. a wird wie folgt gefasst:
- „a) nach der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017, für die
- aa) Übertragung spezifischer Aufgaben auf Kontrollstellen nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1,
- bb) Benennung von amtlichen Laboratorien nach Art. 37 Abs. 1 und 2, die Durchführung von Audits nach Art. 39 Abs. 1 sowie die Zurückziehung der Benennung nach Art. 39 Abs. 2,
- cc) Benennung von amtlichen Laboratorien nach Art. 40 Abs. 1,

- dd) befristete Benennung von amtlichen Laboratorien nach Art. 42 Abs. 1,
- ee) Unterrichtung über erhebliche Verstöße nach Art. 74,“
- bbb) In Buchst. b Doppelbuchst. aa werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und die Angabe „31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch „27. September 2017 (BGBl. I S. 3459)“ ersetzt.
- ccc) Buchst. c wird gestrichen.
- ddd) Der bisherige Buchst. d wird Buchst. c und die Angabe „1992 Nr. L 347 S. 69), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2013 der Kommission vom 16. Dezember 2013 (ABl. EU Nr. L 338 S. 31)“ wird durch „1992 Nr. L 290 S. 15, 1992 Nr. L 347 S. 69, 1993 Nr. L 176 S. 26, 2017 Nr. L 211 S. 58), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2019/1604 der Kommission vom 27. September 2019 (ABl. EU Nr. L 250 S. 14)“ ersetzt.
- eee) Als neuer Buchst. d wird angefügt:
- „d) für die Registrierung nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3 des Tabakerzeugnisgesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2229),“
- bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchst. a wird wie folgt geändert:
- aaaa) Doppelbuchst. aa wird wie folgt gefasst:
- „nach Art. 148 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017,“
- bbbb) In Doppelbuchst. bb wird die Angabe „vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2011 (BGBl. I S. 2233)“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 480, 619), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2021 (BGBl. I S. 47)“ ersetzt.
- bbb) In Buchst. b wird die Angabe „1. November 2013 (BGBl. I S. 3918)“ durch „19. November 2019 (BGBl. I S. 1862)“ ersetzt.
- ccc) In Buchst. c wird die Angabe „1. November 2013 (BGBl. I S. 3918)“ durch „19. November 2019 (BGBl. I S. 1862)“ ersetzt.
- ddd) In Buchst. d wird die Angabe „vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1817)“ durch „in der Fassung vom 21. Juni 2016 (BGBl. I S. 1469)“ und die Angabe „14. Juli 2010 (BGBl. I S. 929)“ durch „3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99)“ ersetzt.
- eee) In Buchst. e werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und die Angabe „31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch „5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272)“ ersetzt.
- fff) Buchst. h wird aufgehoben.
- cc) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchst. c wird die Angabe „Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 231 S. 1)“ und die Angabe „31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Angabe „19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
- bbb) In Buchst. e Doppelbuchst. aa wird die Angabe „vom 5. Juli 2013 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 2015 (BAnz. AT 6. Oktober 2015 V1)“ durch „der Bekanntmachung vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2004), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700)“ ersetzt.
- dd) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchst. b werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und die Angabe „18. Juni 2014 (BGBl. I S. 798)“ durch „2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1362)“ ersetzt.
- bbb) In Buchst. c wird der Doppelbuchst. bb aufgehoben.
- ccc) Der bisherige Doppelbuchst. cc wird Doppelbuchst. bb.
- ddd) Nach Buchst. c werden als Buchst. d bis g eingefügt:
- „d) § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a des Tabakerzeugnisge-

- setzes für die Registrierung zum Zwecke des grenzüberschreitenden Fernabsatzes von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern an Verbraucherinnen und Verbraucher,
- e) § 27 Abs. 1 Tabakerzeugnisgesetz für die Marktüberwachung, soweit diese die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an das Rückverfolgbarkeitssystem nach § 7 Tabakerzeugnisgesetz zum Gegenstand hat,
- f) § 19d Tabakerzeugnisverordnung vom 27. April 2016 (BGBl. I S. 980), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2229), für die Entgegennahme der abzugebenden Erklärungen über die Antimanipulationsvorrichtung und
- g) Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 (ABl. EU Nr. L 91 S. 1), sofern es sich um Erzeugnisse aus dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch handelt,“
- eee) Nach dem Wort „Fassung“ werden die Wörter „der Bekanntgabe“ eingefügt und die Angabe „18. Juni 2014 (BGBl. I S. 798)“ durch „4. Januar 2016 (BGBl. I S. 2)“ ersetzt.
- ee) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchst. b wird wie folgt geändert:
- aaaa) In Doppelbuchst. aa wird die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch „§ 2 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- bbbb) In Doppelbuchst. bb wird die Angabe „§ 4“ durch „§ 3“ ersetzt.
- cccc) In Doppelbuchst. cc wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Tabakprodukt-Verordnung vom 20. November 2002 (BGBl. I S. 4434), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch
- „§ 6 Abs. 1 der Tabakerzeugnisverordnung“ ersetzt.
- bbb) In Buchst. c Doppelbuchst. bb wird die Angabe „Vorläufigen Tabakgesetz in der Fassung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),“ durch das Wort „Tabakerzeugnisgesetz“ ersetzt.
- ccc) In Buchst. d wird die Angabe „vom 14. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2019 (BGBl. I S. 116)“ ersetzt.
- ddd) In Buchst. e werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung eingefügt und die Angabe „16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1207)“ durch „10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ ersetzt.
- eee) In Buchst. f wird nach dem Wort „Weinüberwachungsverordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Januar 2016 (BGBl. I S. 2)“ eingefügt.
- fff) In Buchst. h Doppelbuchst. bb wird nach der Angabe „L 254 S. 39“ ein Komma und die Angabe „2017 Nr. L S. 52, 2017 Nr. L S. 55, 2018 Nr. L S. 27, 2019 Nr. L S. 80, 2019 Nr. L S. 36“ eingefügt und die Angabe „Nr. 1004/2014 der Kommission vom 18. September 2014 (ABl. EU Nr. L 282 S. 5)“ durch „2019/1858 der Kommission vom 27. November 2019 (ABl. EU Nr. L 307 S. 15)“ ersetzt.
- ggg) Als Buchst. i wird angefügt:
- „i) aa) Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und für die Ausübung der Befugnisse nach § 24 des Tiergesundheitsgesetzes in Bezug auf die Verbote des Art. 7 i. V. m. Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiöser Enzephalo-

pathien (ABl. EU Nr. L 147 S. 1, Nr. L 325 S. 35, 2002 Nr. L 43 S. 27, 2003 Nr. L 214 S. 80, 2003 Nr. L 323 S. 14, 2006 Nr. L 283 S. 62, 2006 Nr. L 283, S. 63, 2008 Nr. L 117 S. 47, 2015 Nr. L 188 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1091 der Kommission vom 26. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 173 S. 42) und die Ausnahmen hiervon, ist das Regierungspräsidium Gießen, soweit in Buchst. bb nichts Abweichendes geregelt ist,

bb) Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und für die Ausübung der Befugnisse nach § 24 des Tiergesundheitsgesetzes in Bezug auf die Verbote des Art. 7 i. V. m. Anhang IV Kapitel V Abschnitt E Ziffer 1 Buchst. a und c der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien und

die Ausnahmen hiervon, ist das Hessische Landeslabor,“

ff) In Nr. 6 Buchst. d) wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)“ ersetzt.

12. In § 12 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung eingefügt und die Angabe „22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2447)“ durch „20. August 2021 (BGBl. I S. 3932)“ ersetzt.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatz wird die Angabe „29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353)“ durch „25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099)“ ersetzt.

b) In Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und die Angabe „15. April 2015 (BGBl. I S. 583)“ durch „12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1087)“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. b wird nach dem Wort „Getränke-Verordnung“ ein Komma eingefügt.

bb) Als Buchst. c wird angefügt:

„c) § 35 Abs. 2 Nr. 2 b) des Tabakerzeugnisgesetzes“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Dezember 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bouffier

Die Ministerin für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Hinz

**Verordnung
über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung
der öffentlichen Feuerwehren mit Übernahme der Voraussetzungen
für die Berufung in Leitungsfunktionen bei Freiwilligen Feuerwehren
aus der Verordnung zur Änderung der
Hessischen Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung
Vom 7. Dezember 2021**

Aufgrund des § 69 Nr. 1 und 7 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374), verordnet der Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1¹⁾

**Verordnung über die Organisation,
Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen
Feuerwehren (Feuerwehr-
Organisationsverordnung – FwOV)**

§ 1

Grundsatzregelung

Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren richten sich nach den nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zu erarbeitenden Bedarfs- und Entwicklungsplänen und den nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 4 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zu erarbeitenden Planungen des überörtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe. Die Richtwerte für die Ausrüstung der Feuerwehren entsprechend den Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen werden in Anlage 1 festgelegt. Im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörde können kreisfreie Städte andere Verfahren zur Bedarfsermittlung anwenden.

§ 2

Bedarfs- und Entwicklungsplanung

(1) Die in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörden zu erarbeitenden Bedarfs- und Entwicklungspläne der Gemeinden sind alle zehn Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse fortzuschreiben. Sie beinhalten

1. eine Analyse der im Gemeindegebiet bestehenden Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen, der Löschwasserversorgung sowie eine Aufstellung über die personelle Stärke, die Verfügbarkeit, die Ausbildung und die Ausrüstung der Feuerwehr (Ist-Wert),
2. die Ermittlung der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehr auf der Grundlage der in Anlage 1 festgelegten Richtwerte für die Ausrüstung der Feuerwehren unter Beachtung der festgestellten Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen sowie der Hilfsfrist nach § 3 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzge-

setzes und der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung nach den anerkannten Regeln der Technik, mindestens nach den Technischen Regeln – Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V., veröffentlicht Februar 2008, Josef-Wirmer-Str. 1-3, 53123 Bonn (Soll-Zustand),

3. eine Gegenüberstellung der vorhandenen und der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehr sowie der vorhandenen und erforderlichen Löschwasserversorgung,
4. die Dokumentation festgestellter Mängel (Ist-Zustand) als negative Abweichung vom Soll-Zustand nach Nr. 2, die daraus resultierenden notwendigen Maßnahmen zur Abstellung der Mängel zur erforderlichen Angleichung des Ist-Zustandes an den Soll-Zustand in angemessener Frist für die Entwicklungsplanung,
5. eine Personalprognose mit Vorschlägen zur Personalerhaltung und Personalgewinnung, insbesondere unter Berücksichtigung der Kindergruppen und Jugendfeuerwehren,
6. die Aufstellung einer Investitionsplanung für die Dauer der Gültigkeit des Bedarfs- und Entwicklungsplans, in der die erforderlichen Angleichungen, die geplanten Ersatzbeschaffungen und alle weiteren notwendigen Maßnahmen enthalten sind.

(2) Für die Erstellung von gemeindlichen Bedarfs- und Entwicklungsplänen können die „Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe der Städte und Gemeinden“, Stand 11. Juni 2015, des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V., Kölnische Straße 44 – 46, 34117 Kassel herangezogen werden.

§ 3

Stärke einer Feuerwehr

(1) Die Stärke der Gemeindefeuerwehr für einen Ausrückebereich der niedrigsten Gefährdungsstufe muss mindestens der einer Gruppe im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“, Stand Februar 2008, zu beziehen bei der Hessischen Landesfeuerweherschule, Heinrich-Schütz-Allee 62, 34134 Kassel entsprechen. Im Übrigen orientiert sie sich an der fahrzeug- und gerätebezogenen Mannschaftsstärke, die entsprechend der Eingruppierung in die jeweils zutreffende Gefährdungsstufe zu ermitteln ist, sowie an der Bedarfs- und Entwicklungsplanung.

Anlage 1

¹⁾ FFN 312-27

(2) Für taktische Einheiten (Zug, Gruppe, Staffel, selbstständiger Trupp) ist eine Personalausfallreserve in gleicher Stärke aufzustellen.

§ 4

Hilfsfrist, Alarm- und Ausrückeordnung

(1) Die Hilfsfrist nach § 3 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes ist bei der Bedarfs- und Entwicklungsplanung und bei der Aufstellung der Alarm- und Ausrückeordnung zu Grunde zu legen; unberücksichtigt bleiben hierbei

1. vorhersehbare außergewöhnliche Umstände, wie beispielsweise weit entfernt liegende oder schwer zugängliche Einzelobjekte, weit entfernt liegende oder schwer zugängliche Verkehrswege, Wald-, Landwirtschafts- und sonstige Flächen sowie zugewiesene Verkehrswege nach § 23 Satz 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes,
2. unvorhersehbare nicht einplanbare Ereignisse, wie beispielsweise Verkehrsstaus, Schnee, Eisglätte, Unwetter, befristete Sperrungen von Verkehrswegen oder auch Paralleleinsätze der Feuerwehr, mit denen aufgrund der Erfahrungen in der Regel nicht zu rechnen ist,
3. ungewöhnliche, vom Normalzustand abweichende Umstände oder Gegebenheiten, bei denen die Einhaltung der Hilfsfrist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand möglich ist.

(2) Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 und 3 wirken die Gemeinden und die zuständigen Brandschutzdienststellen darauf hin, dass bekannte Sicherheitsmängel durch die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen des Vorbeugenden Brandschutzes so weit wie möglich behoben werden.

(3) Die Hilfsfrist gilt als eingehalten, wenn eine taktische Einheit mindestens von der Stärke einer Staffel im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 am gemeldeten Einsatzort eingetroffen ist und wirksame Hilfe einleiten kann. Das Einleiten wirksamer Hilfe erfolgt bereits durch Erkundungsmaßnahmen am Einsatzort. Weitere Einheiten sind bei Bedarf entsprechend den taktischen Erfordernissen zeitnah nachzuführen.

(4) Die ermittelten Fahrzeiten sind im Bedarfs- und Entwicklungsplan in Kartenausschnitten grafisch darzustellen.

(5) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr nach § 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes stellt im Benehmen mit der zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörde eine Alarm- und Ausrückeordnung nach taktischen Erfordernissen auf. Hierbei sind die Alarm- und Einsatzpläne der Landkreise für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes sowie nach dem Gemeinsamen Runderlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) zur Festlegung der Einsatzstichworte für Brand-, Hilfeleistungs- und Rettungsdiensteinsätze vom 5. November 2015 (StAnz. S. 1198) zu berücksichtigen.

§ 5

Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben

(1) Die zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde einer Feuerwehr überörtliche Aufgaben übertragen, wenn sie

1. aufgrund ihrer jederzeit gewährleisteten Einsatzstärke und des Ausbildungsstandes der Feuerwehrangehörigen ständig einsatzbereit und
2. durch ihre Ausstattung mit Einsatzmitteln in der Lage ist, die überörtlich zu erwartenden Einsatzaufgaben zu erfüllen.

(2) Im Rahmen der Vorkehrungen für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe haben die Landkreise Pläne nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 4 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zu erarbeiten, in denen die Standorte und die Ausstattung von Einrichtungen und Anlagen zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren festgelegt werden. Die Pläne sollen auf den Landkreis bezogene Aussagen entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 beinhalten. Sie sind mit der zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörde abzustimmen, alle zehn Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse fortzuschreiben und den Städten und Gemeinden mitzuteilen.

(3) Die Pläne beinhalten die überörtliche Vorhaltung und Planung von den in Anlage 1 Buchst. B in den Tabellen unter Ausrüstungsstufe 3 benannten Fahrzeuge sowie folgender in Ausrüstungsstufe 2 benannten Fahrzeuge:

1. Drehleitern und sonstige Hubrettungsfahrzeuge,
2. Tanklöschfahrzeuge mit mindestens 4 000 l Löschwasser und
3. Feuerwehrfahrzeuge mit maschineller Zugeinrichtung.

(4) Als Vorlage zur Erstellung der überörtlichen Pläne soll von den Landkreisen und kreisfreien Städten das Muster-Inhaltsverzeichnis „Planung der Aufgaben der Landkreise und der kreisfreien Städte für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe im Land Hessen“, Stand 5. Februar 2010 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, <https://innen.hessen.de/sicherheit/feuerwehr/informationsbereich-feuerwehr>) verwendet werden.

§ 6

Feuerwachen

Die zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde kann im Benehmen mit der Gemeinde die Einrichtung einer ständig besetzten Feuerwache anordnen, wenn dies nach den örtlichen Gegebenheiten, wegen der Einsatzhäufigkeit oder der Gefahrenschwerpunkte geboten ist.

§ 7

Ernennungs- und Bestellungs Voraussetzungen für Feuerwehrführungskräfte

(1) Zur Stadtbrandinspektorin oder zum Stadtbrandinspektor, zur Gemeindebrandinspektorin oder zum Gemeindebrandinspektor sowie zur Wehrführerin oder zum Wehrführer darf nur gewählt oder bestellt werden, wer die Pflichtlehrgänge und -seminare nach Anlage 2 bestanden hat und persönlich geeignet ist. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes hinsichtlich der in Anlage 2 mit Fußnoten gekennzeichneten Pflichtlehrgänge und -seminare Ausnahmen zulassen. Die Teilnahme an Bedarfslehrgängen und -seminaren nach Anlage 2 ist von der Stärke und technischen Ausstattung der jeweiligen Feuerwehr abhängig. Eine Teilnahme ist dann erforderlich, wenn die in den Bedarfslehrgängen und -seminaren vermittelten Kenntnisse aufgrund der spezifischen Aufgabenstellung, Ausrüstung und einsatztaktischen Erfordernisse zur Aufgabenerfüllung in der entsprechenden Funktion benötigt werden. Gleiches gilt für die jeweiligen Vertretungspersonen.

(2) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Feuerwehr mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen in Sonderstatusstädten darf nur bestellt werden, wer mindestens die Ausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst erfolgreich abgeschlossen hat. Gleiches gilt für die jeweiligen Vertretungspersonen.

(3) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Berufsfeuerwehr darf nur ernannt werden, wer die Ausbildung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst erfolgreich abgeschlossen hat. Dies gilt auch für die jeweiligen Vertretungspersonen.

(4) Zur Kreisbrandinspektorin oder zum Kreisbrandinspektor darf nur ernannt werden, wer mindestens die Ausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst erfolgreich abgeschlossen hat und persönlich geeignet ist. Die Vertretungsperson muss der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehören sowie die nach Abs. 1 erforderliche Ausbildung zur Gemeindebrandinspektorin oder zum Gemeindebrandinspektor oder zur Stadtbrandinspektorin oder zum Stadtbrandinspektor besitzen. Von dem Erfordernis des Satz 1 kann bei Vorliegen anderweitiger fachlicher Qualifikationen für dieses Amt abgesehen werden. Insoweit kann das für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständige Ministerium zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen anordnen.

(5) Zur Kreisbrandmeisterin oder zum Kreisbrandmeister darf nur ernannt werden, wer der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört. Aufgaben des Brandschutzaufsichtsdienstes darf nur wahrnehmen, wer die nach Abs. 1 erforderliche Ausbildung zur Gemeindebrandinspektorin oder zum Gemeindebrandinspektor oder zur Stadtbrandinspektorin oder zum Stadtbrandinspektor erfolgreich abgeschlossen hat. Die Berufung nach Satz 1 soll befristet erfolgen.

(6) Zur Jugendfeuerwehrwartin oder zum Jugendfeuerwehrwart darf nur bestellt werden, wer der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung für Jugendleiterinnen und Jugendleiter eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe nachweisen kann oder im Besitz der amtlichen Jugendleiter/in-Card ist. Die Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte der Landkreise und der Gemeinden müssen und die Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile sollen den Lehrgang zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer erfolgreich abgeschlossen haben.

(7) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Kindergruppe darf nur bestellt werden, wer der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Sie sollen die erfolgreiche Teilnahme an einer Jugendleiterschulung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe nachweisen oder im Besitz der amtlichen Jugendleiter/in-Card sein. Die Kinderfeuerwehrwartinnen und Kinderfeuerwehrwarte der Landkreise und der Gemeinden sollen Kenntnisse über die Organisationsstruktur der öffentlichen Feuerwehr haben.

(8) Ämter und Funktionen nach Abs. 1, 5, 6 und 7 können Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr befristet für die Dauer von zwei Jahren auch dann übertragen werden, wenn sie innerhalb der zwei Jahre die erforderliche Ausbildung für die neue Führungsfunktion nachholen. Über weitere Ausnahmen von den Ernennungs- oder Bestellungs Voraussetzungen und eine Verlängerung der Frist nach Satz 1 entscheidet die zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde.

(9) Über Ausnahmen zu Abs. 2 und 3 entscheidet das für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständige Ministerium.

(10) Eine funktionsbezogene Fortbildung der ehrenamtlichen Funktionsträger auf Landkreis-, Landes- oder Bundesebene ist in regelmäßigen Abständen von längstens sechs Jahren, mindestens einmal pro Wahlperiode, erforderlich.

§ 8

Brandschutzdienststellen

Die zuständige Brandschutzdienststelle untersteht

1. in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr,
2. in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr,
3. in Landkreisen der Kreisbrandinspektorin oder dem Kreisbrandinspektor und
4. in Gemeinden, die ein eigenes Bauaufsichtsamt haben, der Stadtbrandinspektorin oder dem Stadtbrandinspektor.

Anlage 2

§ 9

Übergangsbestimmungen

Die in § 7 Abs. 2 bis 5 genannten, am 1. Januar 2009 bereits ernannten oder bestellten Personen sowie deren Vertreterinnen und Vertreter verbleiben bis zum Ablauf ihrer vorgesehenen Amtszeit im Amt, auch wenn sie die Anforderungen nach § 7 nicht erfüllen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2031 außer Kraft.

Anlage 1
(zu § 1)

**Richtwerte für die kommunale Bedarfs- und Entwicklungsplanung
(Grundanforderungen zur Sicherstellung des Brandschutzes und der
Allgemeinen Hilfe)**

A. Vorbemerkungen

I. Einteilung der Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen

Der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Einsatzmittel einer Feuerwehr werden folgende Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen zugrunde gelegt:

Gefahrenart	Gefährdungsstufen
I. Brandschutz	B 1 – B 4
II. Allgemeine Hilfe:	
1. Technische Hilfe	TH 1 – TH 4
2. Atomare, biologische, chemische Gefahren	ABC 1 – ABC 3
3. Wassernotfälle	W 1 – W 3

II. Allgemeine Hinweise

1. Für jeden Ausrückebereich innerhalb einer Gemeinde ist eine Einordnung in die genannten Gefährdungsstufen vorzunehmen. Ein Ausrückebereich ist das Gebiet, das von einem Standort einer Feuerwehr innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden kann. Eine Gemeinde hat mindestens einen oder auch mehrere Ausrückebereiche. In der Regel orientiert sich die Festlegung der Ausrückebereiche an den vorhandenen Feuerwehrstandorten. Ein Feuerwehrstandort kann dabei für die Gemarkung eines oder mehrerer Orts- oder Stadtteile zuständig sein. Ebenso können mehrere Feuerwehrstandorte einen gemeinsamen Ausrückebereich abdecken. Maßgeblich für die Einordnung in die jeweiligen Gefährdungsstufen sind in der Regel nicht Einzelobjekte, sondern die Gesamtstruktur in einem Ausrückebereich.
2. In jeder Gemeinde muss ein Einsatzleitwagen ELW 1 vorhanden sein. Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit ELW 1 benachbarter Gemeinden im Rahmen einer Einsatzvorbereitung und -planung berücksichtigt werden.

3. Gemeinden, die über Gebäude verfügen, deren Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, müssen mindestens eine dreiteilige Schiebleiter vorhalten.
4. Die Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehr für die Ausrüstungsstufen 1 und 2 in Buchst. B der jeweiligen Ausrückebereiche ergibt sich aus den ermittelten Gefährdungsstufen. Die Personalverfügbarkeit und der Ausbildungsstand der Stadt- und Ortsteilfeuerwehren sind bei den Planungen für die Ausrüstung zu berücksichtigen. Dabei ist das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten und es müssen nicht alle Einsatzmittel in allen Ausrückebereichen vorgehalten werden. Die Einsatzmittel der einzelnen Orts- und Stadtteilfeuerwehren haben sich vielmehr daran zu orientieren, ob damit am Schadensort innerhalb der Hilfsfrist wirksame Hilfe eingeleitet werden kann. Auf die Möglichkeit, nach § 4 Abs. 3 Satz 3 weitere taktische Einheiten nachzuführen, wird verwiesen.
5. Die Ausrüstung für die Ausrüstungsstufe 1 in Buchst. B einschließlich des dafür notwendigen Personals ist in der Regel innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen und hat spätestens zu Beginn der Ausrüstungsstufe 2 den vollen Umfang zu erreichen. Die Ausrüstung für die Ausrüstungsstufe 1 soll jede Gemeinde selbst in vollem Umfang bereithalten.
6. Die Ausrüstung für die Ausrüstungsstufe 2 in Buchst. B einschließlich des dafür notwendigen Personals ist in der Regel innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen und hat spätestens zu Beginn der Ausrüstungsstufe 3 den vollen Umfang zu erreichen. Die Ausrüstung für die Ausrüstungsstufe 2 kann im Rahmen der gegenseitigen Hilfe auch durch andere Gemeinden bereitgehalten werden.
7. Die Ausrüstung für die Ausrüstungsstufe 3 in Buchst. B soll in der Regel innerhalb von 30 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort sein. Dabei handelt es sich um Richtwerte, von denen in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten Abweichungen möglich sind. Die Ausrüstung für die Ausrüstungsstufe 3 ist durch die Landkreise und kreisfreien Städte sicherzustellen. In dieser Ausrüstungsstufe sind auch die durch das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten zugeordneten Fahrzeuge des Katastrophenschutzes enthalten. Besondere in den Gefährdungsstufen nicht erfasste Risiken sind im Einzelfall bezüglich der erforderlichen Einsatzmittel gesondert zu berücksichtigen.
8. Die in der Ausrüstungsstufe 3 in Buchst. B zugeordneten Fahrzeuge des Katastrophenschutzes stehen primär für Einsätze im Rahmen der landesweiten und länderübergreifenden Hilfe zur Verfügung. Sie können auch subsidiär vollumfänglich für Aufgaben der Gemeinden im Brandschutz und in der Allgemeine Hilfe genutzt werden. Sie ersetzen jedoch kein erforderliches Fahrzeug nach der kommunalen Bedarfs- und Entwicklungsplanung.
9. Ausnahmen von den Richtwertevorgaben sind mit Zustimmung der zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörde zulässig.

B. Richtwerte:

I. Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung des Brandschutzes

Gefährdungsstufe für Ausrückbereich	Kennzeichnende Merkmale	Ausrüstungsstufe 1	Ausrüstungsstufe 2	Ausrüstungsstufe 3
B 1	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - weitgehend offene Bauweise - im Wesentlichen Wohngebäude - keine nennenswerten Gewerbebetriebe - keine baulichen Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung 	TSF oder TSF-W ⁽¹⁾	LF 10 StLF 20	GW-A GW-L1 mit Zusatzbeladung 1.000 m B-Schlauchleitung Subsidiär: durch das Land zugeordnete Fahrzeuge des Katastrophenschutzes: ELW 2 GW-L1 HW SW Kats
B 2	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - überwiegend offene Bauweise (teilw. Reihenbebauung) - überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete) - einzelne kleinere Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe - keine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung 	TSF-W oder MLF	LF 10 StLF 20	
B 3	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - offene und geschlossene Bauweise - Mischnutzung - im Wesentlichen Wohngebäude - kleinere bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung - Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr - landwirtschaftliche Betriebe mit Großställen 	MLF oder LF 10 StLF 20 Drehleiter ⁽²⁾	ELW 1 LF 20 TLF 4000 GW-L1 Hubrettungsfahrzeug ⁽³⁾	

B 4	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise - Mischnutzung u.a. mit Gewerbegebieten - große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung - Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumfang ohne Werkfeuerwehr 	ELW 1 LF 10 oder LF 20 StLF 20 Drehleiter ²⁾	StLF 20 LF 20 TLF 4000 GW-L1 Hubrettungsfahrzeug ³⁾	
------------	---	--	--	--

1) Ersatzweise KLF oder TSF-L.

2) In Ausrückebereichen, die in die Gefährdungsstufen B 3 oder B 4 eingruppiert sind, sind Drehleitern in der Ausrüstungsstufe 1 nur vorzuhalten, wenn nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde der 2. Rettungsweg nicht anders sichergestellt werden kann. Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden. Vorhandene Hubrettungsfahrzeuge anderer Bauart müssen nicht ersetzt werden.

3) Es sind Drehleitern vorzuhalten, wenn sie aufgrund einer Brüstungshöhe von über 8 m notwendig und nicht in der Ausrüstungsstufe 1 enthalten sind. Vorhandene Hubrettungsfahrzeuge anderer Bauart können noch bis zu ihrer planmäßigen Ersatzbeschaffung weiterverwendet werden.

Werden Hubrettungsfahrzeuge als Arbeitsgeräte bei der Brandbekämpfung oder bei der Technischen Hilfeleistung verwendet, ist es ausreichend, wenn diese als überörtliche Einsatzmittel nach dem Additionsprinzip in der Regel innerhalb von 30 Minuten nach der Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen.

II. Allgemeine Hilfe
1. Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Technischen Hilfe

Gefährdungsstufe für Ausrückebereich	Kennzeichnende Merkmale	Ausrüstungsstufe 1	Ausrüstungsstufe 2	Ausrüstungsstufe 3
TH 1	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeindestraßen - kleine Handwerksbetriebe - kleine Gewerbebetriebe 	TSF oder TSF-W ¹⁾	HLF 10	RW Hubrettungsfahrzeug zur Rettung aus Höhen und Tiefen
TH 2	<ul style="list-style-type: none"> - Kreis- und Landesstraßen - kleinere Gewerbebetriebe - größere Handwerksbetriebe 	TSF-W ²⁾ oder MLF ²⁾	HLF 20	Subsidiär: durch das Land zugeordnete Fahrzeuge des Katastrophenschutzes: ELW 2 GW-L1 HW AB-SR AB-HW AB-SE
TH 3	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesstraßen - größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie 	MLF ²⁾ oder HLF 10	ELW 1 HLF 20 mit MaZE ³⁾	
TH 4	<ul style="list-style-type: none"> - vierspurige Bundesstraßen - zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen - Schwerindustrie 	ELW 1 HLF 10 oder HLF 20	HLF 20 mit MaZE ³⁾ GW-L1	

- 1) Ersatzweise KLF oder TSF-L.
- 2) Mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsroller, Beleuchtungseinrichtung, Säbelsäge- oder Trennschleifmaschine, Motorkettensäge, Kombirettungsgerät.
- 3) Ersatzweise auch LF 20 und Maschinelle Zugeinrichtung (MaZE) eines RW 1 oder RW, wenn vorhanden.

2. Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Hilfe bei ABC-Gefahren

Gefährdungsstufe für Ausrückbereich	Kennzeichnende Merkmale ¹⁾	Ausrüstungsstufe 1	Ausrüstungsstufe 2	Ausrüstungsstufe 3
ABC 1	<p>A -kein Umgang mit radioaktiven Stoffen, Bereiche mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IA nach FwDV 500²⁾ zuzuordnen sind, ein Bereich oder wenige Bereiche mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind,</p> <p>B -kein Umgang mit biologischen Stoffen Bereiche mit biologischen Stoffen, die der Gefahrengruppe IB nach FwDV 500 zuzuordnen sind, ein Bereich oder wenige Bereiche mit biologischen Stoffen, die der Gefahrengruppe IIB nach FwDV 500 zuzuordnen sind,</p> <p>C -kein Umgang mit C-Gefahrstoffen, Bereiche mit C-Gefahrstoffen, die der Gefahrengruppe IC nach FwDV 500 zuzuordnen sind, ein Bereich oder wenige Bereiche mit C-Gefahrstoffen, die der Gefahrengruppe IIC nach FwDV 500 zuzuordnen sind.</p>	TSF oder TSF-W ³⁾ amtliches Dosimeter und Dosiswarngerät für 4 Einsatzkräfte nach Pkt. 2.4.2.5 der FwDV 500 ⁴⁾	ELW 1 HLF 10	<p>GW-G mit Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500 GW-A</p> <p><u>Subsidiär:</u> durch das Land zugeordnete Fahrzeuge des Katastrophenschutzes: ELW 2 GW-ABC-Erk GW-CBRN-Erk GW-Dekon P AB-Dekon</p>
ABC 2	<p>A - mehrere Bereiche mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IA nach FwDV 500 zuzuordnen sind,</p> <p>B - mehrere Bereiche mit biologischen Stoffen, die der Gefahrengruppe IIB nach FwDV 500 zuzuordnen sind,</p> <p>C - mehrere Bereiche mit C-Gefahrstoffen, die der Gefahrengruppe IIC nach FwDV 500 zuzuordnen sind.</p>	LF 10 GW-L1 mit Gerätesatz Gefahrgut nach DIN 14800 Teil 19 ⁵⁾ Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.3.3 der FwDV 500 ⁶⁾	ELW 1 HLF 20	

<p>ABC 3</p>	<p>A - Bereiche mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind, B - Bereiche mit biologischen Stoffen, die der Gefahrengruppe IIIB nach FwDV 500 zuzuordnen sind, C - Bereiche mit C-Gefahrstoffen, die der Gefahrengruppe IIIC nach FwDV 500 zuzuordnen sind.</p>	<p>ELW 1 HLF 10 GW-G Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.3.3 der FwDV 500⁶⁾</p>	<p>LF 10 TLF 4000</p>
---------------------	--	---	--

- Die Bereiche mit radioaktiven, biologischen und chemischen Gefahrstoffen als kennzeichnende Merkmale setzen sich kumulativ zusammen. Das kennzeichnende Merkmal der höchsten Gefährdungsstufe bestimmt die Gefährdungsstufe für die erforderliche Ausrüstung und Planung.
- 1) Die Bereiche mit radioaktiven, biologischen und chemischen Gefahrstoffen als kennzeichnende Merkmale setzen sich kumulativ zusammen. Das kennzeichnende Merkmal der höchsten Gefährdungsstufe bestimmt die Gefährdungsstufe für die erforderliche Ausrüstung und Planung.
 - 2) Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“, zu beziehen bei der Hessischen Landesfeuerwehrschule, Heinrich-Schütz-Allee 62, 34134 Kassel.
 - 3) Ersatzweise KLF oder TSF-L.
 - 4) Nur bei einem Bereich oder wenigen Bereichen mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind.
 - 5) DIN 14 800 „Feuerwehrtechnische Ausrüstung für Feuerwehrfahrzeuge – Teil 19: Gerätesatz Gefahrgut“, Ausgabe 2016-05.
 - 6) Nur bei Bereichen mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIA oder IIIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind.

3. Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung bei Gefahren auf Gewässern

Gefährdungsstufe für Ausrückebereich	Kennzeichnende Merkmale	Ausrüstungsstufe 1	Ausrüstungsstufe 2	Ausrüstungsstufe 3
W 1	<ul style="list-style-type: none"> - keine nennenswerten Gewässer vorhanden - kleinere Bäche 	TSF oder TSF-W ¹⁾	LF 10	RW
W 2	<ul style="list-style-type: none"> - größere Weiher, Badeseen - Flüsse oder Seen ohne gewerbliche Schifffahrt 	LF 10 RTB 1 oder RTB 2	HLF 20	Subsidiär: durch das Land zugeordnetes Fahrzeug des Katastrophenschutzes: ELW 2
W 3	<ul style="list-style-type: none"> - Flüsse oder Seen mit gewerblicher Schifffahrt - zugewiesene Einsatzbereiche auf Bundeswasserstraßen - Flusshäfen oder Hafenanlagen 	LF 10 MZB	HLF 20 mit MaZE ²⁾	

1) Ersatzweise KLF oder TSF-L.

2) Ersatzweise auch LF 20 und Maschinelle Zugeinrichtung (MaZE) eines RW 1 oder RW, wenn vorhanden.

Anlage 2
(zu § 7)

Pflichtlehrgänge und -seminare, Bedarfslehrgänge und -seminare

Lehrgangsart	Funktion	
	Wehrführerin/ Wehrführer	Gemeinde-/Stadtbrandinspektorin/ Gemeinde-/Stadtbrandinspektor
Gruppenführungslehrgang	F-III	Pflichtlehrgang
Zugführungslehrgang	F-IV	Pflichtlehrgang
Lehrgang Verbandsführung	F/B/K-V	Bedarfslehrgang
Lehrgang Leitung einer Feuerwehr	F-VI	Pflichtlehrgang
Seminar Führungslehre - Baustein A (Persönlichkeit und Führungsverhalten)	F/B-Fü A-Sem.	Pflichtseminar
Lehrgang Vorbeugender Brandschutz für Führungskräfte	F/B-VB f. Fü	Bedarfslehrgang
Atemschutzgeräteträgerlehrgang	F-Atr	Pflichtlehrgang ¹⁾

Lehrgang Technische Hilfeleistung - Verkehrsunfall	F-TH-VU	Pflichtlehrgang ¹⁾	Pflichtlehrgang ¹⁾
Lehrgang Technische Hilfeleistung - Bau	F-TH-Bau	-	Bedarfslehrgang
Lehrgang GABC für Wehrführerinnen oder Wehrführer	F-III/IV GABC-WeFü	Pflichtlehrgang ¹⁾ bei Ortsteilfeuerwehren ohne GW-G oder Gerätesatz Gefahrgut nach DIN 14800 Teil 19 ²⁾	-
Grundmodul GABC-Einsatz	F/B/K-GABC-Einsatz I	Pflichtlehrgang ¹⁾ bei Ortsteilfeuerwehren mit GW-G oder Gerätesatz Gefahrgut nach DIN 14800 Teil 19	Pflichtlehrgang ¹⁾
Praxismodul GABC-Einsatz	F/B/K-GABC-Einsatz II	Pflichtlehrgang ¹⁾ bei Ortsteilfeuerwehren mit GW-G oder Gerätesatz Gefahrgut nach DIN 14800 Teil 19	-
Grundmodul GABC-Führen	F/B/K- GABC-Führen I	Pflichtlehrgang ¹⁾ bei Ortsteilfeuerwehren mit GW-G oder Gerätesatz Gefahrgut nach DIN 14800 Teil 19	Pflichtlehrgang ¹⁾
Praxismodul GABC-Führen	F/B/K- GABC-Führen II	Pflichtlehrgang ¹⁾ bei Ortsteilfeuerwehren mit GW-G oder Gerätesatz Gefahrgut nach DIN 14800 Teil 19	-

1) Ausnahmen aufgrund von Einzelfallprüfungen können auf Antrag von den Brandschutzaufsichtsbehörden zugelassen werden, sofern die erforderlichen Fachkenntnisse entweder durch langjährige Funktionsausübung oder auf andere Weise (zum Beispiel durch einschlägige berufliche Kenntnisse oder Erfahrungen) erworben worden sind oder wenn die entsprechenden Kenntnisse aufgrund der örtlichen Begebenheiten nicht erforderlich sind und dies in der Alarm- und Ausrückordnung geregelt ist.

2) DIN 14 800 „Feuerwehrtechnische Ausrüstung für Feuerwehrfahrzeuge – Teil 19: Gerätesatz Gefahrgut“, Ausgabe 2016-05.

Anlage 3**Abkürzungsverzeichnis**

AB-Dekon (B):	Abrollbehälter Dekontamination (von Betroffenen)
AB-SR:	Abrollbehälter Starkregen
AB-HW:	Abrollbehälter Hochwasser
AB-SE:	Abrollbehälter Sandsack-Energie
ELW 1:	Einsatzleitwagen ELW 1
ELW 2:	Einsatzleitwagen ELW 2
GW-A:	Gerätewagen-Atemschutz
GW-ABC-Erk:	Gerätewagen-ABC-Erkundung (des Landes)
GW-CBRN-Erk:	Gerätewagen-CBRN-Erkundung (des Bundes)
GW-Dekon P:	Gerätewagen Dekontamination Personal
GW-G:	Gerätewagen-Gefahrgut
GW-L1:	Gerätewagen-Logistik GW-L1
HLF 10:	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10
HLF 20:	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20
KLF:	Kleinlöschfahrzeug
LF 10:	Löschgruppenfahrzeug LF 10
LF 20:	Löschgruppenfahrzeug LF 20
MaZE:	Maschinelle Zugeinrichtung
MLF:	Mittleres Löschfahrzeug
MZB:	Mehrzweckboot
RTB 1:	Rettungsboot RTB 1
RTB 2:	Rettungsboot RTB 2
RW:	Rüstwagen
StLF 20:	Staffellöschfahrzeug
SW KatS:	Schlauchwagen für den Katastrophenschutz
TLF 4000:	Tanklöschfahrzeug TLF 4000
TSF:	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF
TSF-W:	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W

Artikel 2²⁾**Änderung der Hessischen Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung**

Die Hessische Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung vom 19. Dezember 2012 (GVBl. 2013 S. 4), geändert durch Verordnung vom 6. November 2017 (GVBl. S. 330), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird aufgehoben.
2. Anlage 5 Buchst. b wird aufgehoben.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 2021

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Beuth

²⁾ Ändert FFN 312-24

**Dritte Verordnung zur Änderung
der Hessischen Hochschulzulassungsverordnung*)
Vom 3. Dezember 2021**

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Nr. 2, 7 und 9 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290), auch in Verbindung mit Art. 12 und 18 Abs. 2 und 3 des zwischen dem 21. März 2019 und dem 4. April 2019 unterzeichneten Staatsvertrags über die Hochschulzulassung (GVBl. S. 290, 298), verordnet die Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Artikel 1

Änderung der Hessischen
Hochschulzulassungsverordnung

Die Hessische Hochschulzulassungsverordnung vom 2. Dezember 2019 (GVBl. S. 354), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2021 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den Anlagen 5, 6 und 7 wie folgt gefasst:

„Anlage 5 (zu § 40 Abs. 1 Nr. 2) Berechnung der Punktwerte

Anlage 6 (zu § 40 Abs. 1 Nr. 3) Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten

Anlage 7 (zu § 40 Abs. 1 Nr. 4) Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und wird die Angabe „2021/2022 bis zum 5. August 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.

bb) In Satz 6 wird das Komma nach dem Wort „Januar“ durch das Wort „und“ ersetzt und wird die Angabe „2021/2022 bis zum 7. August 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.

b) In Abs. 3 wird das Komma nach dem Wort „Februar“ durch das Wort „und“ ersetzt und wird die Angabe „2021/2022 bis zum 31. August 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Februar“ durch das Wort „und“ ersetzt und wird die Angabe „2021/2022 in der Zeit vom 8. August 2021 bis zum 6. September 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und wird die An-

gabe „2021/2022 am 7. September 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.

d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „März“ durch das Wort „und“ ersetzt und wird die Angabe „2021/2022 vom 13. September 2021 bis 30. September 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und wird die Angabe „2021/2022 vom 10. September 2021 bis 12. September 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.

cc) In Satz 5 wird das Komma nach dem Wort „März“ durch das Wort „und“ ersetzt und wird die Angabe „2021/2022 vom 10. September 2021 bis 30. September 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „2021/2022, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2021 erworben wurde, bis zum 31. Mai 2021, andernfalls bis zum 31. Juli 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 2 wird die Angabe „2021/2022, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2021 erworben wurde, bis zum 15. Juni 2021, andernfalls bis zum 5. August 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.

bbb) Die Angabe „2021/2022 bis zum 5. August 2021 und für die folgenden Wintersemester“ wird gestrichen.

cc) In Satz 5 wird die Angabe „für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 31. Juli 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen und wird die Angabe „bei einer Bewerbung zum Wintersemester 2021/2022 vor dem 1. August 2021 und bei einer Bewerbung für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.

b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 4“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

c) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 werden das Komma und die Angabe „für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 5. August 2021“ gestrichen.

*) Ändert FFN 70-295

- bb) Die Angabe „Abs. 4“ wird durch „Abs. 2“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Januar“ durch das Wort „und“ ersetzt und wird die Angabe „2021/2022 bis zum 31. Juli 2021 und bei der Bewerbung für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
5. In § 9 Abs. 1 Satz 7 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und wird die Angabe „2021/2022 ab dem 4. September 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
6. In § 11 Abs. 1 wird das Komma nach dem Wort „Januar“ durch das Wort „und“ ersetzt und wird die Angabe „2021/2022 bis zum 31. Juli 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
- „(2) Ist bei Ablauf der Frist nach § 6 Abs. 1 Satz 2 eine Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen oder eine erforderliche Mindestdauer einer Berufstätigkeit oder einer praktischen Tätigkeit noch nicht erreicht, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Abschluss oder die jeweilige Mindestdauer bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. Januar oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Juli erreicht sein wird.“
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 wird die Angabe „2“ durch „3“ ersetzt.
- b) Als Abs. 4 wird angefügt:
- „§ 14 Abs. 2 gilt entsprechend.“
9. In § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „2021/2022 bis zum 31. Juli 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
10. In § 23 Abs. 2 Satz 7 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und wird die Angabe „2021/2022 bis spätestens zum 31. August 2021 und für die folgenden Wintersemester“ gestrichen.
11. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „Prozent, für das Vergabeverfahren zum Winter-

- semester 2021/2022 mindestens 70“ gestrichen.
- b) Satz 5 wird aufgehoben.
12. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „Wintersemester 2021/2022“ wird durch „Sommersemester 2022“ ersetzt.
- bb) In Nr. 1 wird die Angabe „und für das Wintersemester bis zum 31. Juli“ gestrichen.
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2 und in Satz 1 wird die Angabe „Wintersemester 2021/2022“ durch „Sommersemester 2022“ ersetzt.
13. Die Überschrift zu Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 5
(zu § 40 Abs. 1 Nr. 2)
Berechnung der Punktwerte“**

14. Anlage 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Anlage 6
(zu § 40 Abs. 1 Nr. 3)
Anerkannte Berufsausbildungen
und -tätigkeiten“**
- b) In Nr. 1 und 2 werden nach den Wörtern „Orthoptistin oder Orthoptist“ jeweils die Wörter „Pflegefachfrau oder Pflegefachmann“ eingefügt.
15. Die Überschrift zu Anlage 7 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 7
(zu § 40 Abs. 1 Nr. 4)
Anerkannte praktische Tätigkeiten
und außerschulische Leistungen
und Qualifikationen“**

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Dezember 2021

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Dorn-Rancke

Berichtigung
des Dritten Gesetzes zur Änderung
dienstrechtlicher Vorschriften
(3. DRÄndG) vom 15. November 2021
(GVBl. S. 718)

In Art. 5 Nr. 3 muss es statt der Angabe „vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718),“ richtig „vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718),“ heißen.

